

►► 1. Neuer HVM mit nur marginalen Änderungen

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat zum ersten Mal seit acht Jahren wieder einen Honorarverteilungsmaßstab (HVM) beschlossen. Er setzt die seit 2009 geltende Systematik der Regelleistungsvolumina grundsätzlich fort. Allerdings ist der HVM formal völlig neu gestaltet und sprachlich überarbeitet worden, um die Verständlichkeit zu erhöhen.

An drei Stellen wurde der HVM, der zum 1. Juli in Kraft tritt, spürbar geändert:

- Der Kooperationszuschlag für Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen) wurde auf einheitlich zehn Prozent festgesetzt. Dies gilt unabhängig von Größe und Zusammensetzung der Praxis. Ist die Praxis überörtlich organisiert, wird jeder Betriebsteil getrennt betrachtet. Wenn dort zwei oder mehr Ärzte arbeiten, erhalten diese auch den zehnpromzentigen Aufschlag. Ist dies nicht der Fall, können die Praxismitglieder den Aufschlag erhalten, wenn ihr Kooperationsgrad über zehn Prozent liegt. Für diese Prüfung muss die Praxis einen Antrag stellen.
- Die RLV werden ab dem 3. Quartal 2012 fünf Werkstage vor Beginn des nächsten Quartals zugestellt. Damit sollen Veränderungen in der Zusammensetzung der Praxis berücksichtigt werden können.
- Die Honorierung der Laborleistungen wurde - teilweise grundlegend - verändert. Diesen Teil des HVM regelt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in ausschließlicher Hoheit die Kassenärztliche Bundesvereinigung. Diese hat nun vorgegeben, dass alle KVen mit einer bundesweit einheitlichen Quote die Laborkosten - auch des Laborgemeinschafts-Labors - erstatten müssen. Diese Quote gilt auch im Fremdkassenzahlungsausgleich.
- Für Fachärzte, die Leistungen des Speziallabors erbringen, wird Arztindividuell ein Budget vorgegeben, das sich aus einem bundesweit geltenden Fallwert und der individuellen Fallzahl des Arztes zusammensetzt. Das Budget kann auf Antrag des Arztes im Einzelfall aus Gründen der Versorgung erweitert werden; für das 3. Quartal 2012 kann ein Verlust, der einem Arzt durch diese Neuregelung im Vergleich zum Vorjahresquartal entsteht, auf 15 Prozent begrenzt werden. Auch hierzu ist ein Antrag des betroffenen Arztes notwendig.

In den vergangenen Jahren war der Verteilungsmaßstab als Vertrag mit den Krankenkassen abzuschließen. Seit 2009 galten zudem weitgehende Vorgaben der Bundesebene. Seit Jahresanfang ist die Regelungsbefugnis wieder auf die KVen übergegangen, mit den Krankenkassen muss lediglich das Benehmen hergestellt werden. Der neue Verteilungsmaßstab ist im Wortlaut unter www.kvhh.de einzusehen und abzurufen.

►►2. Honorarvertrag 2012 unter Dach und Fach

Nach zähen Verhandlungen konnte die KV Hamburg mit den Krankenkassen den Honorarvertrag für 2012 abschließen. Die Rahmenbedingungen dieses Vertrages sind noch geprägt von den Kostendämpfungs-Vorgaben des „GKV-Finanzierungsgesetzes“ aus 2010. Das Gesetz begrenzt den Honoraranstieg auf 1,25 Prozent. Darüber hinaus konnte die KV Hamburg erreichen, dass das Budget für Haus- und Heimbefuche aufgestockt wurde und die Honorare für Dialyse-Leistungen sowie die Kosten der Strahlentherapie extrabudgetär gestellt wurden.

►►3. Vertreterversammlung verschiebt Satzungsreform

Die Vertreterversammlung hat in einer ersten Runde über eine Satzungsreform diskutiert. Sie ist notwendig geworden, weil zum einen die Satzung einige Regelungen des „Versorgungsstrukturgesetzes“ nachvollziehen muss und zum anderen, weil es umfangreiche Anträge einiger hausärztlicher Mitglieder der Vertreterversammlung gegeben hat. Da sich die Vertreter über letztere noch keine abschließende Meinung bilden konnten, wurde der Satzungsausschuss gebeten, weiter nach Kompromissmöglichkeiten zu suchen. Zur Satzungsreform soll es noch in diesem Jahr eine Sonder-VV geben.

►►4. Vertreterversammlung fordert faire Zusammenarbeit mit Kliniken

In einem eindringlichen Appell hat die Vertreterversammlung der KV Hamburg die Krankenhäuser aufgefordert, faire Bedingungen für die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten einzuhalten. Hintergrund sind Bestrebungen vor allem des Asklepios-Konzerns, die Krankenhäuser auf eine sehr restriktive Selbstverpflichtung einzuschwören, mit der eine Zusammenarbeit für die niedergelassenen Ärzte finanziell und strukturell uninteressant würde. Auf Antrag der Sprecherinnen und Sprecher der Beratenden Fachausschüsse, Hanna Guskowski (Psychotherapie), Dr. Dirk Heinrich (Fachärzte) und Volker Lambert (Hausärzte) beschloss die VV deshalb eine Resolution, die zum einen die Krankenhäuser auffordert, diesen harten Kurs nicht einzuschlagen und zum anderen dem KV-Vorstand auf den Weg gibt, „mit geeigneten Krankenhäusern“ Projekte einer sinnvollen Kooperation über die Sektorengrenze hinweg zu initiieren.

►►5. Umsetzung der monatlichen Dienstzahlbegrenzung im ärztlichen Haupt- und Reservedienst (Besuchsdienst) zum 01.07.2012

Alle am ärztlichen Haupt- und Reservedienst teilnehmenden Ärzte stellen sich bitte darauf ein, dass ab dem 01. Juli 2012 die Begrenzung der monatlichen Zahl von Diensten im ärztlichen Haupt- und Reservedienst umgesetzt wird. Bis zur Grenze

von 8 Diensten pro Monat können Sie wie bisher zusätzlich zu den vom Notfalldienstbüro eingeteilten Diensten weitere Dienste übernehmen. Über die Grenze von 8 Diensten pro Monat hinaus ist die weitere Übernahme von Diensten nur aus Gründen der Sicherstellung in Absprache mit dem Notfalldienstbüro der KVH möglich.

▶▶ 6. Bezug von Grippeimpfstoff für 2012/2013

Wichtige Informationen über den Bezug von Grippeimpfstoffen für die nächste Saison und das für die Vorbestellung in der Apotheke benötigte Formular finden Sie auf der Startseite unserer Homepage (www.kvhh.de). Begripal (PZN 9708396) der Firma Novartis ist in dieser Saison der einzige rabattierte Grippeimpfstoff in Hamburg.

▶▶ 7. Amtliche Veröffentlichung

Auf der Website der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg www.kvhh.de wird unter der Rubrik „Recht und Verträge / [Amtliche Veröffentlichungen](#)“ Folgendes bekannt gegeben:

Verteilungsmaßstab nach § 87b SGB V vom 07.06.2012 mit Wirkung ab dem 01.07.2012

Sollte eine Einsichtnahme im Internet nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gern den entsprechenden Ausdruck zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

5. Nachtrag zur Vereinbarung über die vertragsärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf

Hinweis: Bei Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren noch nicht abgeschlossen, so dass das Inkrafttreten des Vertrages unter dem Vorbehalt des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens steht:

Sollte eine Einsichtnahme im Internet nicht möglich sein, stellen wir Ihnen gern den entsprechenden Ausdruck zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

Für Fragen zu allen KV-Themen - auch zu den in diesem Telegramm genannten:

Infocenter der KV Hamburg, Telefon 22802-900 Fax 22802-420,

e-mail-Adresse: infocenter@kvhh.de

Telegramm + auch + unter + www.kvhh.de + im + Internet